

## Gründungsausschuss für eine Pflegekammer Baden-Württemberg

An alle 3-jährig examinierten Pflegefachkräfte,  
die ihren Beruf nicht nur vorübergehend in Baden-Württemberg ausüben  
und für ihre Tätigkeit pflegespezifische Fachkenntnisse anwenden

### INFORMATIONSSCHREIBEN DER PFLEGEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR MITARBEITER/INNEN ZUR DATENÜBERMITTLUNG

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

in Baden-Württemberg gibt es ungefähr 110.000 Pflegefachpersonen, die in der Pflegekammer vereint sein werden. Das ist ein kraftvolles Netzwerk mit großem politischem Gewicht.

Vorbereitung der  
Pflegekammer

Der Gründungsausschuss der Pflegekammer Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen entsprechenden Befugnissen. Er bereitet die Wahl zur ersten Vertreterversammlung vor und registriert die Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzen (Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Altenpfleger\*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen) und die ihren Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Baden-Württemberg ausüben – unabhängig vom Wohnort. Das heißt, dass Personen, die beispielsweise in Frankreich leben oder auch in einem anderen Bundesland, Pflichtmitglieder der Landespflegekammer Baden-Württemberg sind, wenn sie in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben.

Mitgliedschaft

Nur registrierte Pflegefachkräfte haben aktives und passives Wahlrecht für die erste Vertreterversammlung der Pflegekammer und sind Mitglieder der Landespflegekammer. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass Pflegefachkräfte in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben.

Meldung durch  
den Arbeitgeber

Ihr/Ihre Arbeitgeber\*in wurde aufgefordert, die Daten der nach § 2 Absatz 1 (Landespflegekammergesetz – kurz LPKG) tätigen Pflegefachpersonen an den Gründungsausschuss der Pflegekammer zu melden. Dazu zählen auch Ihre Daten. Rechtsgrundlage dafür ist § 44 Absatz 4 LPKG.

Ihre Daten werden über ein geschütztes und verschlüsseltes System übermittelt, welches selbstverständlich alle Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfüllt. Es handelt sich um folgende Daten nach §44 Absatz 4:

1. Vor- und Familienname
2. frühere Namen
3. Geburtsdatum

Einhaltung des  
Datenschutzes

4. Dienst- und Privatanschrift
5. sofern vorhanden E-Mail-Adresse
6. Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten dient ausschließlich dem Zweck, Sie als Mitglied der Pflegekammer Baden-Württemberg zu erfassen. Detailliertere Informationen, was mit Ihren Daten passiert und warum Sie gemeldet wurden, erhalten Sie in der Datenschutzerklärung über die Erhebung von Daten zur Mitgliedererfassung auf der Webseite unter: [www.pflegekammer-bw.de/downloads](http://www.pflegekammer-bw.de/downloads)

Die DSGVO verpflichtet Ihren/Ihre Arbeitgeber\*in Ihnen zu melden, wann und an wen er Ihre Daten weitergibt. Durch die Aushändigung dieses Schreibens an Sie kommt er dieser Verpflichtung nach.

Sobald Ihre Daten gemeldet wurden, werden Sie vom Gründungsausschuss der Pflegekammer Baden-Württemberg angeschrieben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.  
Mit freundlichen Grüßen

